

RS OGH 1989/8/30 9ObA189/89, 9ObA248/91, 9ObA215/92, 9ObA162/93, 8ObA238/95, 9ObA214/97d, 9ObA386/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

ZPO §391 Abs3 C

Rechtssatz

Kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Entgeltansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis und Schadenersatzansprüchen (hier aus vorsätzlicher Schadenszufügung). (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 189/89
Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 189/89
- 9 ObA 248/91
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 248/91
Beisatz: Hier: Fahrlässigkeit außerhalb des DHG. (T1) Veröff: SZ 65/29 = JBl 1992,805
- 9 ObA 215/92
Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 215/92
Veröff: SZ 65/134
- 9 ObA 162/93
Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 162/93
Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 8 ObA 238/95
Entscheidungstext OGH 20.04.1995 8 ObA 238/95
nur: Kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Entgeltansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis und Schadenersatzansprüchen. (T3); Beisatz: Im Falle der absichtlichen Schadenszufügung wird die Zulässigkeit eines Teilurteils verneint. (T4); Beis wie T2
- 9 ObA 214/97d
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 214/97d
Beis wie T4; Beisatz: Mit der bloßen Behauptung der absichtlichen Schadenszufügung kann die Erlassung eines Teilurteils durch den beklagten Arbeitgeber so lange nicht verhindert werden, als noch nicht feststeht, ob überhaupt und mit welcher Schuldform ein Schaden vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zugefügt wurde, weil

dies der Prozessökonomie und dem sozialen Zweck des Teilurteils zur raschen Realisierung einer Arbeitnehmerforderung zuwiderlief. (T5)

- 9 ObA 386/97y

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 ObA 386/97y

nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5

- 9 ObA 393/97b

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 ObA 393/97b

nur T3; Beis wie T5

- 9 ObA 181/98b

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 181/98b

nur T3; Beis wie T5; Beisatz: Kein rechtlicher Zusammenhang im Sinn § 391 Abs 3 ZPO selbst wenn die aus einem Verhalten des Arbeitnehmers bei Erbringung seiner Arbeitsleistung resultiert. (T6)

- 9 ObA 305/98p

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 305/98p

nur T3

- 9 ObA 354/98v

Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 354/98v

nur T3; Beis wie T5

- 9 ObA 218/02b

Entscheidungstext OGH 12.02.2003 9 ObA 218/02b

nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5

- 9 ObA 59/04y

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 ObA 59/04y

Vgl

- 9 ObA 132/08i

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 132/08i

Auch; Beisatz: Hier: Gegenforderungen für angeblich unzulässige Privatfahrten sind - unabhängig davon, ob es sich um Schadenersatz- oder Verwendungsansprüche handelt - keine konnexen Gegenforderungen. (T7)

- 9 ObA 98/13x

Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 ObA 98/13x

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Die Verneinung des rechtlichen Zusammenhangs ist unabhängig davon, ob ein deliktisches Verhalten des Arbeitnehmers oder ein Verstoß gegen den Arbeitsvertrag vorliegt. (T8)

- 9 ObA 10/14g

Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 ObA 10/14g

- 8 ObA 67/15h

Entscheidungstext OGH 26.02.2016 8 ObA 67/15h

Auch; Beisatz: Es besteht kein rechtlicher Zusammenhang im Sinn des § 391 Abs 3 ZPO zwischen Entgeltansprüchen des Arbeitnehmers und einer eingewendeten Schadenersatzforderung des Arbeitgebers, selbst wenn sie aus einem Verhalten des Arbeitnehmers bei Erbringung seiner Arbeitsleistung resultiert. Auch der Umstand, dass der Schaden durch vorsätzliches Fehlverhalten herbeigeführt wurde, begründet keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen Entgeltansprüchen des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis und den als Gegenforderung eingewendeten Schadenersatzansprüchen des Arbeitgebers. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0040994

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at